

Hier liegt das Verdienst dieses Bandes, aber hier liegt zugleich auch seine Grenze. Denn wie grauenvoll hoch die Gesamtbilanz ausfällt, bleibt doch das Unbehagen, daß hier die Leidensgeschichte von Millionen schuldlos Gemordeter nur in die Spalten einer dürren Statistik eingefangen ist. Da die »einzelnen Untersuchungen« ausdrücklich »nicht der Ort zur Reflexion der Holocaust-Problematik unter ethischen Gesichtspunkten« (S. 20) sein sollten, war gleichsam buchhalterische Nüchternheit verordnet. Vermutlich erfordert der spezielle Zweck des Unternehmens eine solche Selbstbeschränkung, wie unbefriedigend Herausgeber und Autoren selbst sie auch immer empfunden haben mögen. Aber der Preis für diese Vorgehensweise ist hoch: Opfer verwandeln sich unversehens in »Verlustzahlen«; Menschen, die aus Verzweiflung Hand an sich legten, sind »freiwillig vor der Deportation aus dem Leben geschieden« (S. 61); von »Selektionen« ankommender Judentransporte auf Arbeitstauglichkeit in den Konzentrationslagern ist mal mit, mal ohne Anführungszeichen die Rede, sofern die Juden nicht »unverzüglich ins Gas geschickt« (S. 265) oder schon vorher der »Euthanasie«-Aktion zugeführt wurden (S. 72). Im Zusammenhang mit der gewählten nüchtern-distanzierten Darstellungsweise lassen die unvermeidlichen Anleihen beim zeitgenössischen NS-Vokabular, gleichviel ob nun als Zitate kenntlich gemacht oder nicht, nicht selten den Eindruck entstehen, es werde lediglich über schlichte Verwaltungsvorgänge berichtet. Selbst einem so erfahrenen Autor wie Wolfgang Benz kann da der sprachliche Lapsus unterlaufen, den »besondere[n] Reiz« eines erst kürzlich entdeckten frühen Dokuments zur »Endlösung der Judenfrage« darin zu sehen, daß »dort auch von einer »Anfangslösung« die Rede« sei (S. 2).

Gleichwohl verdient die Publikation den ausdrücklichen Dank aller, denen an unverkürzter Erforschung jenes dunkelsten Kapitels unserer Geschichte liegt. Künftige Studien können auf dem hier gelegten Fundament aufbauen. Wenn das Interesse sich dabei stärker den individuellen menschlichen Leiden und Tragödien zuwenden würde, träte auch die enorme moralische und psychologische Dimension der »Endlösung« in den Blick, die hier erklärtermaßen außer Betracht bleiben mußte. Immerhin verdient eigens angemerkt zu werden, daß Herausgeber und Autoren dem fruchtlosen Streit über die Rolle Hitlers beim Holocaust und der Interpretation der »Endlösung« als eines »Produkt[s] von Sachzwängen und Krisen« (S. 3) mit unverkennbarer Distanz gegenüberstehen. Wer freilich generell argwöhnt, wie vor einiger Zeit der Rezensent einer Wochenzeitung, daß eine »Historisierung« des Holocaust diesen verharmlose, glätte oder gar neutralisiere, muß sich nach seinem Wissenschaftsverständnis fragen lassen. Auch hier gilt: Nur die ganze Wahrheit macht frei.

*Ulrich von Hehl, Leipzig*

Christoph Sachße/Florian Tennstedt, *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1992, 356 S., kart., 74 DM.

Dieses überzeugend konzipierte und gewissenhaft recherchierte Buch schließt sowohl in der Sozialgeschichte der Weimarer Republik als auch in der des Dritten Reiches eine empfindliche Lücke. Die Verfasser stützen sich auf Quellen aus insgesamt fünfzehn Archiven in Deutschland, Österreich und Amerika sowie auf die neueste Literatur. Angefüllt mit Einzelheiten aller Art, Tabellen und Schaubildern, besitzt der Band Handbuchcharakter, wengleich dazu das Fehlen eines detaillierten Namens- und Sachregisters überhaupt nicht passen will; darin und von der inhaltlichen Einteilung her erinnert er stark an das herausragende Werk von Ludwig Preller. Er hat demnach eine ebensolche Chance, ein Klassiker der deutschen Sozialgeschichte zu werden.

Die Verfasser gehen von einer heute schon weithin postulierten Kontinuität zwischen

der Endphase der Weimarer Republik und den Anfangsjahren der nationalsozialistischen Herrschaft aus. Sie schildern die wohlfahrtspolitischen Maßnahmen der auslaufenden Republik, insbesondere der Präsidialkabinette Brüning, Papens und Schleichers unter dem Schatten der Autokratie. Die in Deutschland tiefgreifende Wirtschaftskrise bedingte deflationistische Maßnahmen, denen Wohlfahrtsprogramme des Reiches, der Länder und schließlich der Kommunen zum Opfer fielen. Hier kommen Sachße und Tennstedt insbesondere auf die Arbeitslosenunterstützung, aber auch auf Krankenversicherung und Jugendfürsorge zu sprechen. Sie erhellen, daß im Mittelpunkt einer solchen Sozialpolitik auch nach autoritärer Definition immer noch die Einzelpersonlichkeit stand.

Das änderte sich mit der Übernahme der Reichsregierung durch die Nationalsozialisten. Der herkömmliche Wohlfahrtsbegriff wurde nun durch die Formel eines kollektiven Wohlbefindens ersetzt; aus der staatlichen Prerogative der »Fürsorge« wurde von oben dekretierte »Vorsorge«. Solche Prophylaxen sollten dem einzelnen jedoch lediglich im Interesse der Volksgemeinschaft zugute kommen, und sie waren, wie jene auch, rassistisch konzipiert. »Nationalsozialistische Sozialpolitik«, schreiben die Verfasser, wurde »vorrangig als Bevölkerungs- und Rassenpolitik definiert. Sozialpolitik wurde verstanden als Instrument der Produktion des »gesunden Volkskörpers« (S. 51). Zu diesem Zweck wurden spezifisch faschistische, vom NS-Führerprinzip geprägte Institutionen geschaffen, die jeweils Massen von Menschen erfaßten, kontrollierten und manipulierten. Die wichtigsten von diesen waren die Deutsche Arbeitsfront (DAF) und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV); man muß aber, laut Auslegung der Verfasser, auch parteiliche und staatliche Gliederungen wie NS-Frauenschaft (NSF), Hitlerjugend (HJ), sowie professionelle Organisationen insbesondere aus dem Gesundheitssektor, also NS-Ärztebund, Reichsärzteschaft bzw. Reichsgesundheitsführung, dazu rechnen. Hauptmerkmal der staatlichen Wohlfahrt war nun nicht mehr, wie in der Weimarer Republik, die (Wieder-) Eingliederung der sozial und gesundheitlich Schwächeren in die Gesellschaft, sondern ihre Ausgrenzung aus der rassistisch definierten Gemeinschaft.

Eine zusätzliche, sinistre Dimension erhielt diese Politik noch durch die Einbeziehung antijüdischer Maßnahmen, sodann, im Eroberungskrieg, durch die Unterjochung rassistisch und sozial als minderwertig eingestufte Feindgruppen. Durch deren physische Ausbeutung ließ sich beispielsweise ein großer Teil der finanziellen Kosten herkömmlicher Sozialmaßnahmen, etwa in der Kinderbetreuung, im Reich selbst decken. Die Verfasser machen auch deutlich, daß die NS-Wohlfahrtspolitik Sozialgruppen kriminalisierte und dadurch für Ausgrenzung prädestinierte, die selbst in der Anfangsphase des Dritten Reiches noch nicht betroffen gewesen waren: Jugendliche, deren Verstöße gegen Volk und Staat auf der Höhe des Krieges nur als Folge von fortlaufenden Radikalisierungsprozessen gedeutet werden können (z. B. in der Verschärfung der Jugendgesetze, der gerichtlichen Prozesse und des anschließenden Strafvollzuges). Desgleichen wurden deutsche Frauen diskriminiert, die sich sexuell mit Fremdarbeitern eingelassen hatten. Auch hier war, nach der radikalen Fixierung eines Feindbildes (der rassistisch angeblich minderwertigen Fremdarbeiter), eine neue, auszugrenzende Zielgruppe geschaffen worden.

Abschließend befassen sich Sachße und Tennstedt mit der Frage der gesellschaftlichen Modernisierung durch das NS-Regime. Hier kommen sie zu dem Ergebnis, daß, instrumentell, wie sie es nennen, moderne Phänomene erzeugt worden seien, etwa durch den Ausbau und die Säkularisierung der Kindergärten durch die NSV oder den professionellen Einsatz der Psychologie in der Erziehungsberatung. Sie weisen jedoch darauf hin, daß die durchgehende Einbeziehung des Rasse-Kriteriums durch die NS-Machthaber in ihre Sozialpolitik insofern einen Rückschritt bedeutet habe, als sich dieser Faktor ausdrücklich gegen die Rechte des Individuums wenden mußte. Wenn denn auch einige Elemente dieser Sozialpolitik von der Bundesrepublik übernommen wurden, so habe jene doch, was den Stellenwert der Einzelpersonlichkeit anging, wieder auf die Prämissen der Weimarer Ver-

fassung zurückgreifen müssen. Durch ihre vorbildlich dokumentierten Darlegungen beweisen Sachße und Tennstedt im großen und ganzen einmal mehr, daß sich die früheren Thesenbildungen Schoenbaums oder Dahrendorfs hinsichtlich eines Modernisierungspotentials des Dritten Reiches auf dem Holzweg befunden haben.

*Michael H. Kater, North York*

Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im »Sozialismus der Tat« des Dritten Reiches, Maro Verlag, Augsburg 1991, 495 S., brosch., 55 DM.

Eckhard Hansens umfangreiche Bremer Dissertation von 1989 beschäftigt sich wie die Arbeiten von Vorländer und Zolling mit der Struktur und der Sozialpolitik der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt). Im Mittelpunkt seines Interesses steht dabei der Kampf der NSV um eine nationalsozialistische Orientierung der Wohlfahrtspolitik in ständiger Konkurrenz mit den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden, den kommunalen Verwaltungen und dem NS-Hauptamt für Kommunalpolitik.

Sein erstes Kapitel beschäftigt sich mit der Entwicklung der NSV seit ihrer Gründung im Mai 1933. Im Januar 1934 artikulierten Vertreter der NSV-Reichsleitung erstmals einen Führungsanspruch gegenüber den Freien Wohlfahrtsverbänden. Während der NSV-Reichsleiter Hilgenfeldt zunächst einen moderaten Kurs verfolgte, verhehlten die Gau- und die Ortsebene der NSV ihr Dominanzstreben gegenüber der Caritas und dem Diakonischen Werk kaum. Während sich die staatliche Fürsorge- und Gesundheitspolitik im Nationalsozialismus immer stärker mit Selektions- und Vernichtungsaufgaben befaßte, konzentrierte sich die Arbeit der NSV auf die erb- und rassenbiologisch motivierte, soziale und gesundheitliche »Volkspflege« der »rassisch wertvollen« Bevölkerungsteile.

Die Kinderfürsorge der NSV expandierte vor allem in ländlichen Regionen, die bislang nur unzureichend mit Kindergärten versorgt waren. Das 1934 gegründete NSV-Hilfswerk »Mutter und Kind« konkurrierte erfolgreich mit der kommunalen Fürsorge. Es besaß durch seine freiwilligen Beratungs- und Unterstützungsleistungen eine zentrale Rolle für das positiv-auslesende und pronatalistische Element der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik und die Betreuung sozial unterversorgter Gesellschaftsschichten (Landwirte, unterer selbständiger Mittelstand) und Regionen (Rhön, Ostpreußen, Schlesien).

Bei seinen Ausführungen um die wohlfahrtspolitischen Auseinandersetzungen der NSV mit konfessionellen und kommunalen Wohlfahrtsverbänden stützt sich Hansen auf eine sehr breite Quellengrundlage. Er erfaßt nicht nur die Aktenüberlieferung der Reichsministerien und der NSDAP-Hauptämter, sondern auch die Akten der Caritas, des Diakonischen Werks, des Deutschen Städtetags und einzelner Provinzialverbände. Er entwickelt darin die These von der Radikalisierung der NSV »von unten« durch die hohe Angriffsbereitschaft der NSV-Gauamtsleitungen gegen die konfessionellen Wohlfahrtsträger.

Die konfessionellen Wohlfahrtsverbände wurden letztlich durch den Kriegsbeginn und den hohen Bedarf an Krankenschwestern vor der Verdrängung aus der Kranken- und Altenpflege geschützt, zumal die Reichskanzlei und die Wehrmacht gegen den Willen des Reichsinnenministeriums und der NSV eine völlige Streichung der Zuschüsse an die konfessionellen Wohlfahrtsverbände ablehnten. Aus diesem Grund und aus kirchenpolitischer Rücksichtnahme stellte die Reichskanzlei auch einen Gesetzentwurf der NSV zurück, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände unter die Aufsicht der NSV zu zwingen. Zugleich bemühten sich vor allem die NSV-Gauamtsleitungen um die Übernahme kom-